



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der EASY ENTERPRISE SERVICES GMBH

Rechtliche Bedingungen für die Überlassung und Pflege von Software sowie die Erbringung von Serviceleistungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware und - wenn und soweit vereinbart - die Erbringung von Serviceleistungen wie etwa die Anpassung von Software für die Zwecke des Kunden durch die EASY ENTERPRISE SERVICES GmbH (im Folgenden: EES). Unter Anpassung einer Software im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die Anpassung von Standardsoftware zu verstehen, nicht aber die individuelle Softwareerstellung. Der Begriff "Software" umfasst im Folgenden sowohl die Standardsoftware als auch die angepasste Standardsoftware.
- 1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten darüber hinaus für die Unterstützung des Kunden bei der Pflege von Standardsoftware (nachfolgend als „Softwarepflege“ bezeichnet) durch EES.
- 1.3. Dieser Vertrag gilt auch für Folgeaufträge des Kunden, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.
- 1.4. Für Cloud- /Software-as-a-Service-Angebote der EES stellt diese produktspezifisch zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bereit. Diese besonderen AGB werden im Bedarfsfall von EES in Angebote und Vertragsabschlüsse gesondert einbezogen und wirken bei Bestellung bzw. Nutzung dieser besonderen Services additiv bzw. im Falle einer von den vorliegenden AGB abweichenden Regelung vorrangig.
- 1.5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EES ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchslöse Durchführung von Leistungen durch EES bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, EES bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Hinsichtlich der Softwarepflege sowie der ggfs. vereinbarten Erbringung von Serviceleistungen gelten zusätzliche besondere Mitwirkungspflichten.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte an von ihm eingesetzter Hardware und Software von Dritten selbst bei diesen Dritten einzuholen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Software eine indirekte Nutzung der Software Dritter ermöglicht.
- 2.3. Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird EES den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung durch EES nicht fristgerecht nach, wird EES für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von EES wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.
- 2.4. EES kann vom Kunden weitergehende angemessene Mitwirkungsleistungen verlangen, sollten diese zur Erbringung der Leistungen durch EES erforderlich sein.

§ 3 SUBUNTERNEHMER

- 3.1. EES ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen.
- 3.2. EES wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.

§ 4 NUTZUNGSRECHTE, RECHTE DRITTER

- 4.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse je Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von EES in der Auftragsbestätigung

vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EES in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde EES im Voraus schriftlich anzeigen. EES muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.
- 4.4. Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzern, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich EES mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung (Ziffer 4.5) oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit EES über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen. EES behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von EES zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- 4.5. EES ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich, zu überprüfen. Dabei darf EES unter anderem die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen EES über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Es können andere software- oder hardware-spezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht. Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat. EES darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EES diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken. EES darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EES zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EES bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EES mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EES in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EES darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.
- 4.6. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.
- 4.7. Weitergehende Rechte an der Software als in Ziffer 4.1 bis 4.6 genannt erhält der Kunde nicht.
- 4.8. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.
- 4.9. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EES.
- 4.10. EES gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass
 - 4.10.1. der Kunde EES unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
 - 4.10.2. der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EES außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
 - 4.10.3. der Kunde EES bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch



EASY SOFTWARE

Bereitstellung von Informationen und
4.10.4. der Kunde EES die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EES wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

4.11. EES wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EES

4.11.1. dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder

4.11.2. die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EES Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

4.12. Ist EES zu einer Abhilfe gemäß Ziffer 4.11 nicht in der Lage, kann EES den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Der Kunde muss ergänzend zusätzlich die in Anlage 1 dieser AGB aufgeführten Bestimmungen der Lieferanten von EES einhalten.

§ 6 FRISTEN UND TERMINE FÜR LEISTUNGEN

6.1. Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch EES sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.

6.2. Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn

6.2.1. der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt od.

6.2.2. sonstige Hindernisse auftreten, die EES nicht zu vertreten hat. EES wird den Kunden unabhängig von der Art einer Behinderung sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Behinderung informieren.

§ 7 ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSGEGENSTANDS / CHANGE REQUESTS

7.1. Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs („Change Request“) zu verlangen.

7.2. Verlangt der Kunde einen Change Request, wird EES den Change Request im Hinblick auf die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen und im Anschluss dem Kunden ein Angebot für die Umsetzung des Change Requests gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts unterbreiten. EES ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf den Change Request des Kunden abzugeben.

7.3. Möchte EES dem Kunden einen Change Request vorschlagen, unterbreitet EES dem Kunden ein entsprechendes Angebot.

7.4. Ein Change Request wird nur Gegenstand dieses Vertrags, wenn der Kunde ihn ausdrücklich schriftlich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggfs. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben im Angebot für den Change Request.

§ 8 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Für die Überlassung der Software zahlt der Kunde an EES die in der Lizenzübersicht festgelegte Lizenzgebühr.

8.2. Die Vergütung der Leistungen von EES im Rahmen von Projektleistungen und einzelnen zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Pflege erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes von EES gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von EES, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.3. Die Höhe der für die Softwarepflege vom Kunden an EES jährlich zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus den Informationen zur Softwarepflege. Sollte der Kunde weitere Lizenzen, Module oder sonstige Software erwerben, wird die Vergütung für die Softwarepflege entsprechend angepasst.

8.4. Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.

8.4.1. Die Vergütung für die Softwareüberlassung wird von EES mit Überlassung in Rechnung gestellt.

8.4.2. Die Vergütung für Serviceleistungen wird von EES monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt.

8.4.3. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird von EES jeweils im Voraus in Rechnung gestellt.

8.5. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung.

8.6. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Im Falle eines Mangels der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation, meldet der Kunde diesen unverzüglich unter Benennung der ihm bekannten für die Mangelerkennung zweckmäßigen Informationen.

9.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von EES in Form der Mangelbeseitigung oder der Neuerstellung.

9.3. Ist EES mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (in der

Regel jeweils mindestens zwei (2) Kalenderwochen) mehr als zwei Mal (2x) nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt vom Softwareüberlassungsvertrag bzw. zur Kündigung des Softwarepflegevertrages besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln und wenn EES keinen Workaround aufgezeigt hat

9.4. Für die Dauer des Softwarepflegevertrags erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen der Softwarepflege. Das gilt nicht für Mängel an etwaigen von EES erbrachten Anpassungsleistungen.

9.5. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. der Überlassung von Fehlerbehebung oder neuen Releases. Für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Im Falle der Arglist, bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sowie bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

9.6. Führt Scripting des Kunden zu einer Abweichung der Ist- von der Soll-Funktionalität der Software, so ist diese Abweichung nicht als Mangel der Software einzuordnen. Der Kunde führt Scripting in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch.

§ 10 HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1. EES haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EES nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung von EES ausgeschlossen.

10.4. Außer in den Fällen von Ziffer 10.1 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 10 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Ziffer 10.1 gilt die gesetzliche Verjährung.

10.5. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von EES ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10.6. EES haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von EES liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer EES unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.

10.7. Ein Mitschulden des Kunden ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet EES nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung von EES ist auf den für die Datenwiederherstellung erforderlichen Aufwand begrenzt.

10.8. Hinsichtlich Scan-Funktionen der Software (Software, die eine elektronische Erfassung von Papierdokumenten und deren Umwandlung in maschinenlesbares Datenmaterial leisten) muss der Kunde sicherstellen, dass die Daten bis zu ihrer einwandfreien Umwandlung in maschinenlesbarer Form auf physisch bereitgehaltenem Datenmaterial vorhanden sind.

§ 11 PRÜFUNGSRECHT FÜR DEN VERTRIEB VON ORACLE-PRODUKTEN

11.1. Der Kunde wird es EES auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz von Software, die Komponenten von Oracle enthält, zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde EES Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. EES darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. EES wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

11.2. EES hat das Recht, die Ergebnisse seiner Prüfung an Oracle zu melden.



EASY SOFTWARE

§ 12 EXPORTBESTIMMUNG

EES-Software kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt EES von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

§ 13 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 13.1. Der Kunde und EES verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst insbesondere jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Von der Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. EES nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, die jeweils andere Partei erklärt zuvor schriftlich ihre Einwilligung.
- 13.2. Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird EES bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.
- 13.3. Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes. Insoweit die Leistungen von EES eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG darstellen oder die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11 Abs. 5 BDSG besteht, schließen die Parteien gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß dem auf der Homepage der EES (www.EES.de/agb) verfügbaren Vertragstext ab.

§ 14 ABTRETUNG

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EES.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, vertragsrelevante Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, für die keine besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gelten, bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine andere zusätzliche Form vereinbaren. Der Schriftform genügen neben den in §§ 126, 126 a, 126 b BGB bestimmten Formen auch Erklärungen mittels elektronischer Signatur (§ 127 BGB). Dies gilt auch für die Änderung einer Schriftformklausel.
- 15.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim (Ruhr).
- 15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen – CISG).

ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend je nach Art der Leistung, die der Kunde von EES bezieht.

ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE GEGEN EINMALVERGÜTUNG (SOFTWAREKAUF)

§ 16 LEISTUNGSPFLICHTEN VON EES BEI SOFTWAREKAUF

- 16.1. EES räumt dem Kunden das in § 17 geregelte Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Es gelten die § 4 und § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der in einer einzelvertraglichen Lizenzübersicht sowie Funktions- und Leistungsbeschreibung beschriebene Umfang für die verkaufte Software. Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.
- 16.2. EES führt – wenn und soweit vereinbart – die Anpassung von Software als Serviceleistung durch.
- 16.3. EES stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EES überlässt dem Kunden keinen Quellcode.
- 16.4. EES führt auf Wunsch des Kunden für dessen Mitarbeiter eine entgeltliche Ersteinweisung in die Benutzung der Software durch.

§ 17 RECHTEINRÄUMUNG BEI SOFTWAREKAUF

- 17.1. Der Kunde erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 17.2. Der Kunde kann das so eingeräumte Nutzungsrecht (mit dem gem. Ziff. 17.1 limitierten Inhalt) unterlizenzieren, wenn EES dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

SOFTWAREPFLEGE

§ 18 GEGENSTAND DER SOFTWAREPFLEGE

- 18.1. Gegenstand der Softwarepflege sind die in der Leistungsbeschreibung Softwarepflege genannten Leistungen von EES.
- 18.2. EES stellt dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EES überlässt dem Kunden auch im Rahmen der Softwarepflege keinen Quellcode.
- 18.3. Nicht zu den vertraglichen Softwarepflegeleistungen von EES zählen insbesondere folgende Leistungen („zusätzliche Leistungen“):
 - 18.3.1. Pflegeleistungen außerhalb folgender Zeiten: werktags (Montag bis Freitag) zwischen 9 Uhr und 17 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen und nordrhein-westfälischen Feiertagen sowie von Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember).
 - 18.3.2. Pflegeleistungen, die nur am Installationsort der Software erbracht werden können.
 - 18.3.3. Leistungen, die durch den Einsatz der Software in einer anderen als der von EES empfohlenen Hard- und Softwareumgebung erforderlich werden.
 - 18.3.4. Leistungen aufgrund von Scripting: Soweit die Software Schnittstellen enthält, die Scripting durch den Kunden ermöglichen und der Kunde Scripting durchführt bzw. durchführen lässt, sind aufgrund dessen erforderlich werdende Pflegeleistungen nicht Vertragsbestandteil.
 - 18.3.5. Leistungen aufgrund einer nicht von EES autorisierten sonstigen Anpassung oder Änderung des Programmcodes der Software durch den Kunden oder eines Dritten.
 - 18.3.6. Leistungen hinsichtlich der Interoperabilität der Software mit Software von Drittherstellern, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.
 - 18.3.7. Leistungen an der Software, die durch nicht ordnungsgemäße Behandlung und/ oder durch Obliedenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nicht-Beachtung der Anwenderdokumentation (z.B. Bedienungsfehler), erforderlich werden.
 - 18.3.8. Leistungen für Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke oder für Software von Drittherstellern.
- 18.4. Zusätzliche Leistungen, insbesondere Leistungen in Bezug auf die Software, die infolge von Scripting, nicht autorisierter Änderung der Software oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung notwendig werden, sowie die hierfür vorausgegangene Fehler- bzw. Störungsanalyse werden von EES nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Es besteht für EES keine Verpflichtung diese zu erbringen.

§ 19 ZUSÄTZLICHE MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN BEI SOFTWAREPFLEGE

- 19.1. Der Kunde hat für eine geeignete Datensicherung Sorge zu tragen. Dies betrifft die Software und andere Programme, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sowie die Daten des Kunden. Spätestens wenn dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten durch EES bekannt werden, wird der Kunde jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, anderenfalls wird er rechtzeitig vor der jeweiligen Maßnahme dafür sorgen.
- 19.2. Der Kunde wird für angemessene Schulungsmaßnahmen derjenigen Mitarbeiter sorgen, die die Software nutzen, und diese Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit auf dem zur Softwareanwendung erforderlichen Wissenstand halten.

§ 20 VERGÜTUNG, RECHNUNGSTELLUNG, ÄNDERUNGEN

- 20.1. EES kann Änderungen der Vergütung für die Softwarepflege mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ankündigen. Die neue Vergütung gilt in diesem Fall ab dem 01. Januar des folgenden Kalenderjahres, es sei denn der Kunde kündigt zuvor den Pflegevertrag fristgemäß nach Ziffer 22 2. EES wird den Kunden auf diese Möglichkeit in der Ankündigung der Vergütungsänderung hinweisen.
- 20.2. Die Rechnungsstellung für die Softwarepflege erfolgt jährlich zum 01. Januar eines Kalenderjahres für den Zeitraum von 12 Monaten im Voraus. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 01. Januar stellt EES die Vergütung für das Kalenderjahr, in das der Vertragsbeginn fällt, abweichend von Satz 1 mit Vertragsbeginn anteilig bis zum 31. Dezember im Voraus in Rechnung.

§ 21 END OF LIFE/ EOL-KÜNDIGUNG

- 21.1. Die Software von EES unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf



EASY SOFTWARE

Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

- 21.2. EES informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Software-Produktportfolios über den EES Newsletter und über ihre Homepage. Wird die Software von EES
- 21 2.1. durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder
- 21 2.2. nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss EES diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).
- 21.3. Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der Softwarepflege für die entsprechende Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt. EES informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

§ 22 VERTRAGSLAUFZEIT/ KÜNDIGUNG

- 22.1. Die Laufzeit des Softwarepflegevertrags beginnt mit Bereitstellung der Software an den Kunden. Die Bereitstellung kann durch EES oder einen von EES autorisierten Dritten erfolgen.
- 22.2. Der Softwarepflegevertrag endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, welches zwei Jahre auf das Abschlussjahr folgt (Beispiel: wenn der Vertrag am 15.07.2017 beginnt, endet er am 31. Dezember 2019). Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von (3) drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 22.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EES insbesondere vor, wenn
- 22 3.1. der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
- 22 3 2. beim Kunden ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;
- 22 3 3. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder
- 22 3.4. der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.
- 22.4. Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.

SERVICELEISTUNGEN

§ 23 SERVICELEISTUNGEN

- 23.1. Sollte der Kunde EES mit Serviceleistungen, wie etwa der Anpassung der Software, beauftragt haben, vereinbaren die Parteien gesondert die dafür konkret geschuldeten Leistungen. Die Parteien werden dazu in der Regel Folgendes festlegen:
- 23.1.1. Aufgaben und Ziele der Serviceleistungen;
- 23.1 2. Art und Umfang der Serviceleistung, ggfs. in Form eines detaillierten Pflichtenhefts;
- 23.1 3. voraussichtlicher Beginn und Ende der Leistungserbringung;
- 23.1.4. Konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten des Kunden;
- 23.1 5. Vergütung.
- 23.2. Unabhängig von den Festlegungen in der gesonderten Vereinbarung gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch EES die folgenden Regelungen.

§ 24 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI SERVICELEISTUNGEN

- 24.1. Sollte der Kunde EES mit Serviceleistungen beauftragt haben, umfassen die Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere
- 24.1.1. die Bereitstellung der für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art;
- 24.1 2. die Bereitstellung einer Hard- und Softwareumgebung, einschließlich Entwicklungs-, Test und Produktivumgebung, die den in der Softwarebeschreibung von EES genannten Mindestanforderungen entsprechen; sollte durch eine Änderung und Verbesserung der Software mit gleicher Funktionalität, die durch den Zusatz bzw. den Wechsel der Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z. B. von 3.0 nach 3.1) gekennzeichnet ist (sog. Release), eine Änderung der Systemumgebung notwendig werden, hat der Kunde diese Änderung nachzuvollziehen;
- 24.1 3. die datenschutzkonforme Bereitstellung von Testdaten;
- 24.1.4. die Ermöglichung eines Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden;
- 24.1 5. sonstige für die Erbringung der Leistungen von EES erforderliche, geeignete technische Einrichtungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen und Programme.

§ 25 WERKLEISTUNGEN

- 25.1. Serviceleistungen unterliegen der Abnahme, soweit sie als Werkleistungen im

Sinne von §§ 633 ff. BGB zu qualifizieren sind oder die Parteien sich ausdrücklich darauf einigen.

- 25.2. Über die Abnahme erstellen die Parteien unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in dem sie die Ergebnisse der Abnahme festhalten. Einwände gegen das Protokoll müssen vor Ort mit dem Ende der Abnahme erklärt werden.
- 25.3. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Eventuell festgestellte unwesentliche Mängel sind in dem Protokoll festzuhalten und werden von der EES innerhalb angemessener Frist beseitigt.
- 25.4. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software im normalen Geschäftsbetrieb nutzt.

§ 26 RECHTEINRÄUMUNG BEI SERVICELEISTUNGEN

- 26.1. Für Serviceleistungen gilt hinsichtlich der Rechte an den Arbeitsergebnissen ergänzend zu § 4 Folgendes:
- 26.2. EES gewährt dem Kunden hinsichtlich sämtlicher Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Serviceleistungen für den Kunden erstellt, jeweils ein einfaches unwiderrufliches und unkündbares Nutzungsrecht.
- 26.3. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse nur zu eigenen Zwecken innerhalb des Unternehmens zu nutzen. Das Recht beinhaltet nach dieser Maßgabe das Recht zur Vervielfältigung, nicht aber der Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Dekompilierung, soweit dies über § 69c UrhG hinausgeht. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht sowie die von EES erbrachte Leistung zu vertreiben und/oder zu vermarkten.
- 26.4. Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nicht ausschließlich. EES behält sich das Recht vor, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auch außerhalb dieses Vertrages zu anderen Zwecken uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten sowie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
- 26.5. Die Einräumung der Nutzungsrechte durch EES erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung seitens des Kunden. Im Falle von Teilleistungen betrifft die aufschiebende Bedingung die Zahlung der jeweiligen Teilvergütung.
- 26.6. Soweit EES für die Erbringung ihrer Leistungen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte und Know-How, vom Kunden benötigt, gewährt der Kunde EES ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an diesen Rechten während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages.

§ 27 VERGÜTUNG BEI ABSAGE BEI SERVICELEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN

- 27.1. Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin für Serviceleistungen, wie z. B. Schulungs- oder Beratungsleistungen, schriftlich ab, reduziert sich die vereinbarte Vergütung wie folgt:
- 27.1.1. bei Absage mehr als sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 100 %;
- 27.1.2. bei einer Absage zwischen einem (1) und sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 70 %;
- 27.1.3. bei einer Absage zwischen einem (1) und drei (3) Werktagen vor dem vereinbarten Termin um 50 %;
- 27.1.4. bei einer Absage einen (1) Werktag oder kürzer vor dem vereinbarten Termin ist die volle Vergütung zu zahlen.
- 27.2. Der Kunde hat bei einer Absage von Terminen für Serviceleistungen im Sinne der Ziffer 27.1 keinen Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung der für den abgesagten Termin vorgesehenen Leistung durch EES.
- 27.3. Für Serviceleistungen, die der Abnahme gemäß § 25 unterliegen, bleibt § 649 BGB unberührt.

Anlage 1: Bestimmungen der Lieferanten der EES



Anlage 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Bestimmungen der Lieferanten der EES

§ 1 ANWENDBARKEIT

EES-Software enthält zum Teil Software von Drittherstellern, für deren Nutzung der Kunde die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen dieser Dritthersteller einzuhalten hat.

§ 2 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY-SOFTWARE, DIE DAS ABBYY SDK DER ABBYY EUROPE GMBH ENTHÄLT

- 2.1. Dem Kunden wird eine Lizenz für das in EES-Software integrierte ABBYY SDK gewährt, vorausgesetzt, dass der Kunde die Bedingungen des Lizenzvertrags einhält, die für das ABBYY SDK oder für die Anwendung als Ganzes gelten. Die Lizenz kann zeitlich oder funktionell eingeschränkt und mittels eines Hardware- oder Software-Lizenzschlüssels, der wesentlicher Bestandteil des ABBYY SDK ist, vor unbefugter Vervielfältigung geschützt sein.
- 2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die in der folgenden Liste aufgeführten Aktionen durchzuführen oder es Dritten zu ermöglichen, diese Aktionen durchzuführen:
 - 2.2.1. Disassemblieren oder Dekompilieren (d.h. Rückübersetzung von Objektcode in Quellcode) des ABBYY SDK (Anwendungen, Datenbanken und sonstige Komponenten des ABBYY SDK) mit der Ausnahme und nur in dem Umfang, in dem eine solche Maßnahme trotz dieser Beschränkung durch geltendes Recht ausdrücklich erlaubt ist.
 - 2.2.2. Änderungen an dem ABBYY SDK einschließlich Änderungen am Objektcode der in dem ABBYY SDK enthaltenen Anwendungen und Datenbanken, die nicht durch den ABBYY SDK vorgesehen und nicht in der Dokumentation beschrieben sind.
 - 2.2.3. Übertragung jeglicher Rechte, die dem Kunden hierdurch gewährt werden, sowie von anderen Rechten im Zusammenhang mit dem ABBYY SDK an Dritte.
 - 2.2.4. Einräumung der Möglichkeit für nichtberechtigte Personen, den ABBYY SDK zu nutzen und in einem Mehrbenutzersystem mit dem Kunden zu arbeiten, um den ABBYY SDK zu nutzen.
 - 2.2.5. Das ABBYY SDK wird ohne Mängelgewähr ausgeliefert. ABBYY garantiert nicht, dass das ABBYY SDK frei von Fehlern ist und haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden. Auch für jegliche Schäden durch entgangenen Gewinn, Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Verlust von Unternehmensdaten oder andere finanzielle Verluste, die durch die Nutzung des ABBYY SDK entstanden sind, oder für Schäden durch mögliche Fehler oder Druckfehler im ABBYY SDK übernimmt ABBYY keinerlei Haftung.
- 2.3. Adobe PDF Library
 - 2.3.1. Adobe PDF Library®. Unter "Adobe Software" ist die Adobe PDF Library® für Windows NT, 2000, XP, 98, Me sowie die dazugehörige Dokumentation, außerdem jegliche Upgrades, modifizierte Versionen, Updates, Ergänzungen und Kopien davon zu verstehen. ABBYY FineReader 10 verwendet die Adobe Software, um PDF-Dateien in Bilddateien umzuwandeln.
 - 2.3.2. Lizenzgewährung und Einschränkungen. ABBYY gewährt dem Kunden ein nichtexklusives Recht, die in das ABBYY SDK integrierte Adobe Software unter den Bedingungen des Softwarelizenzvertrags zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der in die EES-Software integrierten Adobe Software anzufertigen, sofern die Sicherungskopie nicht installiert oder auf einem Computer verwendet wird.
 - 2.3.3. Geistige Eigentumsrechte. Die in die EES-Software integrierte Adobe Software ist Eigentum von Adobe und seinen Lieferanten, und ihre Struktur und ihr Code sind wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Adobe und seinen Lieferanten. Die Adobe Software ist darüber hinaus durch das Urheberrecht der Vereinigten Staaten sowie durch Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Kunde ist - mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Lizenzvertrags - nicht berechtigt, die in die EES-Software integrierte Adobe Software zu vervielfältigen. Sämtliche Kopien, die der Kunde im Rahmen dieses Lizenzvertrags anfertigen darf, müssen dieselben Copyright- und sonstigen Eigentumsvermerke enthalten, die sich auf oder in der EES-Software befinden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der in die EES-Software integrierten Adobe Software zu verändern, umzuarbeiten, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, diesen abzuleiten. Mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmungen gewährt dieser Lizenzvertrag dem Kunden keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Adobe Software.
 - 2.3.4. Lizenz für Schriftarten. Wenn die EES-Software oder Adobe Software, die in die EES-Software integriert ist, Schriftartensoftware enthält, ist der Kunde berechtigt, die Schriftartensoftware oder Bestandteile davon in seine elektronischen Dokumente einzubetten, sofern der Anbieter der Schriftart / Inhaber des Urheberrechts eine solche Einbettung gestattet. Die in diesem Paket enthaltenen Schriftarten

können sowohl Schriftarten von Adobe als auch solche von anderen Anbietern enthalten. Der Kunde ist berechtigt, in vollem Umfang jede Schriftart einzubetten, die Eigentum von Adobe ist.

- 2.3.5. Gewährleistung. ABBYY UND SEINE LIEFERANTEN ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE NUTZUNG DER IN DIE SOFTWARE INTEGRIERTEN ADOBE SOFTWARE BEST MMTE LEISTUNGSERGEBNISSE HERBEIFÜHRT.
 - 2.3.6. DIE VORGENANNTE BEST MMUNGEN ENTHALTEN DIE ALLE NIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELFE IM FALLE EINER GEWÄHRLEISTUNGSVERLETZUNG DURCH ABBYY. MIT AUSNAHME DER BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG GEMÄSS ABSCHNITT 2.4.5 DIESES LIZENZVERTRAGS ÜBERNEHMEN ADOBE UND SEINE LIEFERANTEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN, SE EN SIE AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT, FÜR D E MARKTFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR E NEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVER-LETZUNG VON RECHTEN. ADOBE ODER SEINE LIEFERANTEN ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR JEGLICHE SCHÄDEN, AUCH DURCH ENTGANGENEN GEWINN ODER VERLUSTE AN EINSPARUNGEN, SELBST WENN EIN VERTRETER VON ADOBE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN KENNTNIS HATTE, ODER FÜR JEGLICHE ANSPRÜCHE VON DRITTE.
 - 2.3.7. Einige Staaten oder Rechtsordnungen gestatten nicht den Ausschluss oder die Beschränkung von beiläufig entstandenen Schäden, von Folge- oder konkreten Schäden, den Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistung oder Beschränkungen der Dauer der Gewährleistung; daher ist es möglich, dass die oben genannten Beschränkungen für den Kunden nicht gelten. Im zulässigen Rahmen ist die Dauer der Gewährleistung auf dreißig (30) Tage beschränkt. Diese Gewährleistung gewährt dem Kunden bestimmte rechtliche Ansprüche. Der Kunde hat möglicherweise weitere Rechte, die in den einzelnen Staaten und Rechtsordnungen unterschiedlich sind.
 - 2.3.8. Bestimmungen für den Export. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die in die EES-Software integrierte Adobe Software nicht ausgeliefert, übertragen oder exportiert oder in irgendeiner Weise verwendet wird, die gemäß dem Exportkontrollgesetz der Vereinigten Staaten (United States Export Administration Act) oder durch andere Exportgesetze, Einschränkungen oder Bestimmungen (verallgemeinernd als "Exportgesetze" bezeichnet) verboten ist. Für den Fall, dass die in die EES-Software integrierte Adobe Software als der Ausfuhrkontrolle im Rahmen von Exportgesetzen unterliegendes Objekt identifiziert wird, sichert der Kunde darüber hinaus zu, dass er nicht Staatsbürger oder Bewohner eines Landes ist, dem ein Embargo auferlegt wurde und dass es dem Kunden nicht anderweitig im Rahmen der Exportgesetze verboten ist, die in die EES-Software integrierte Adobe Software zu erhalten. Sämtliche Rechte, die in die EES-Software integrierte Adobe Software zu nutzen, werden verwirkt, wenn der Kunde die Bedingungen dieses Lizenzvertrags nicht erfüllt.
 - 2.3.9. Marken. Adobe und Adobe PDF Library sind entweder eingetragene Marken oder Marken von Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten von Amerika und / oder in anderen Ländern.
- ### 2.4. LIZARDTECH
- 2.4.1. Teile des ABBYY SDK enthalten Software von LIZARDTECH NC, welche von LIZARDTECH, INC. an ABBYY lizenziert wurde.
 - 2.4.2. Die integrierte Software von LIZARDTECH sowie zugehörige Medien, Druckerzeugnisse und die elektronische Dokumentation („SOFTWARE“) sind durch Urheberrechte und internationale Verträge zum Urheberrecht sowie durch andere Gesetze und Verträge für geistiges Eigentum geschützt. Die SOFTWARE ist lizenziert, nicht verkauft.
 - 2.4.3. Lizenzgewährung. Dem Kunden wird eine persönliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der integrierten SOFTWARE gewährt (sowie jegliche dazugehörige Dokumentation). Der Kunde darf die SOFTWARE oder einen Teil davon nicht vermieten, verkaufen, leasen oder anderweitig vertreiben.
 - 2.4.4. KE NE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE SOFTWARE. Die SOFTWARE wird "WIE BESEHEN" mit all ihren Fehlern zur Verfügung gestellt. DAS ALLEINIGE RISIKO IN BEZUG AUF ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, LEISTUNG, GENAUIGKEIT UND AUFWAND (E NSCHL ESSLICH EVENTUELLER FAHRLÄSSIGKEIT) LIEGT BEI DEM KUNDEN. AUSSERDEM W RD KE NE GEWÄHRLEISTUNG BEI E NER BEE NTRÄCHTIGUNG DES BESITZES DER SOFTWARE ODER E NER VERLETZUNG VON RECHTEN ÜBERNOMMEN. WENN DER KUNDE GEWÄHRLEISTUNGEN BEZÜGLICH DES PRODUKTES, IN DAS DIE SOFTWARE INTEGRIERT IST, ODER DER SOFTWARE ERHALTEN HAT, WERDEN DIES GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT VON LIZARDTECH GEGEBEN UND S ND FÜR LIZARDTECH NICHT RECHTSVERBINDLICH.
 - 2.4.5. KE NE HAFTUNG FÜR BEST MMTE SCHÄDEN. SOFERN DIES NICHT GESETZLICH VORGESCHR EBEN IST, HAFTET



EASY SOFTWARE

LIZARDTECH NICHT FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUS DER NUTZUNG ODER IN VERBINDUNG MIT DER NUTZUNG ODER LEISTUNG DER LIZARDTECH SOFTWARE ENTSTEHEN. DIESE EINSCHRÄNKUNG GILT SELBST DANN, WENN DER WESENTLICHE ZWECK DER MANGELBESEITIGUNG VERFEHRT WÄRE.

- 2.4.6. Einschränkungen bei der Zurückentwicklung, Dekompilierung und Deassemblierung. Der Kunde darf die SOFTWARE nicht zurückentwickeln (reverse engineer), deassemblieren oder dekompilieren, außer und nur in dem Ausmaß, das in dem durch geltendes Recht abgedeckten Rahmen ausdrücklich gestattet ist.

3.17. Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, wird in der Dokumentation von EES oder anderweitig von EES angegeben. Die Nutzung derartiger Technologie von Dritten in Verbindung mit EES-Software durch den Kunden wird lediglich gemäß den Bestimmungen des in der Dokumentation von EES oder anderweitig angegebenen Lizenzvertrages für die Dritttechnologie lizenziert und nicht nach den Bestimmungen aus dem Lizenzvertrag mit dem Kunden.

- Ende -

§ 3 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY-SOFTWARE, DIE ORACLE-PRODUKTE ENTHÄLT

- 3.1. Die Nutzung von Software mit integrierten Oracle-Programmen ist auf die juristische Person beschränkt, die den Lizenzvertrag ausgefertigt hat.
- 3.2. Die Nutzung der Software mit integrierten Oracle-Programmen ist auf den Leistungsumfang der Software und die internen geschäftlichen Zwecke des Kunden beschränkt. Vertretern oder Vertragspartnern des Kunden (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) ist die Nutzung von Software mit integrierten Oracle-Programmen im Namen des Kunden für den wie oben beschriebenen internen Geschäftsbetrieb des Endnutzers erlaubt, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Kunden.
- 3.3. Soweit Software mit integrierten Oracle-Programmen dafür eingesetzt wird, Interaktionen zwischen dem Kunden und den Kunden und Lieferanten des Kunden zu vereinfachen, beispielsweise durch Datenaustausch, darf Kunden und Lieferanten die Nutzung erlaubt werden, wenn es zur Förderung der Interaktion dient und der Lizenzvertrag mit dem Kunden eingehalten wird.
- 3.4. Der Kunde ist für die Nutzung des Anwendungspaketes und die Einhaltung des Lizenzvertrages mit dem Kunden durch seine Vertreter, Vertragspartner oder Outsourcing-Partner verantwortlich.
- 3.5. Oracle behält sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an Oracle-Programmen vor.
- 3.6. Es ist nicht gestattet, Programme zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt, wenn das Anwendungspaket die Programme in ein physisches Gerät einbettet.
- 3.7. Es ist nicht gestattet, bestellte Programme und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Kunde Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Services berechtigt.)
- 3.8. Es ist nicht gestattet,
 - 3.8.1. die Programme für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden,
 - 3.8.2. die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern,
 - 3.8.3. die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet) und
 - 3.8.4. Rechte an den Programmen auf den Kunden oder Dritte zu übertragen.
- 3.9. Reverse Engineering, Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme ist nicht gestattet (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material) und das Kopieren von Programmen mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Programms für die lizenzierte Nutzung durch den Kunden und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers ist untersagt.
- 3.10. Oracle haftet nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus für
 - 3.10.1. Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und
 - 3.10.2. entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden.
- 3.11. Bei Beendigung des Softwarelizenzvertrages ist die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation sind zu vernichten oder an EES zurückzugeben.
- 3.12. Die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme ist untersagt.
- 3.13. Die Programme unterliegen einem beschränkten Nutzungsrecht und dürfen nur in Verbindung mit der EES-Software genutzt werden.
- 3.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme zu verändern.
- 3.15. Oracle ist Drittbegünstigter des Lizenzvertrages mit dem Kunden.
- 3.16. Sollten die Programme einen Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt, gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Kunden für diesen Quellcode.